

der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges endbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Absätzen 1 oder 2 gekündigt ist und nicht gemäß Absatz 4 fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung nach Absätzen 1 oder 2 sind in Abschnitt XV geregelt.

XI. Haftung

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer dem Leasinggeber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers.
2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasingnehmer oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder Entzug entstehen, haftet der Leasinggeber dem Leasingnehmer nur bei Verschulden: eine etwaige Ersatzhaftung des Leasinggebers für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XII. Wartung und Reparaturen

Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. Schäden am Fahrtenstreifen oder am EU-Kontrollgerät dürfen nur von einer gemäß § 57b Straßenverkehrs-Zulassungsordnung dazu autorisierten Stelle behoben werden. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

XIII. Rechte bei mangelhaftem Neu-, Vorführ- und Gebrauchtfahrzeug / Garantien

1. Gegen den Leasinggeber stehen dem Leasingnehmer Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln nicht zu.

2. An deren Stelle tritt der Leasinggeber sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln aus § 437 BGB in der jeweiligen Ausgestaltung des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Fahrzeug (Mängelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache, Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung des Kaufpreises, Schadenersatz und Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen) sowie etwaige zusätzliche Garantieleistungen gegen den Verkäufer/Dritten an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages (§ 433 I 2 BGB), Ansprüche hinsichtlich Rechtsmängeln sowie Ansprüche auf Ersatz eines dem Leasinggeber entstandenen Schadens sind nicht an den Leasingnehmer abgetreten. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die ihm abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Verkäufers oder Garantieverpflichteten direkt an den Leasinggeber zu leisten sind. Gegen den Leasinggeber stehen dem Leasingnehmer die Rechte gemäß Satz 1 dieser Ziffer nur zu, sofern der Leasinggeber einen Mangel arglistig verschweigt. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Abschnitt X Ziffer 6 und Abschnitt XIV) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der oben abgetretenen Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den Leasinggeber, die dieser annimmt.
3. Mängelbeseitigungsansprüche sind vom Leasingnehmer bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend der hierfür maßgeblichen Vorschriften des Herstellers zu den Mängelrechten aus dem Kaufvertrag und den Garantiebedingungen geltend zu machen. Bleibt der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos, wird der Leasinggeber den Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Mängelbeseitigungsanspruches unterstützen.

4. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren.

5. Verlangt der Leasingnehmer Lieferung einer mangelfreien Sache und erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden oder wird der Verkäufer rechtskräftig zur Lieferung einer mangelfreien Sache verurteilt, wird der Leasingvertrag mit allen Rechten und Pflichten erst mit Übergabe des Ersatzfahrzeuges in Vollzug gesetzt. Der Leasinggeber erstattet dem Leasingnehmer die bis dahin vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten und etwaige gezahlte Leasingsonderzahlungen, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige vom Verkäufer erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung des Leasingnehmers werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen beim Leasingnehmer abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Abschnitt XVI Ziff. 3 unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Mangel beruht. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber eine von diesem gegenüber dem Verkäufer geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Erklärt sich der Verkäufer mit der Lieferung einer mangelfreien Sache, Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises nicht einverstanden, ist der Leasingnehmer ab Erklärung dem Verkäufer gegenüber, dass er die Lieferung einer mangelfreien Sache verlange, zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich - spätestens jedoch von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung - Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Leasingnehmer mit dem Leasinggeber über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Leasingnehmer nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen. Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, wird der Leasingnehmer in dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasingobjekt unmittelbar auf den Leasinggeber überträgt und dem Leasinggeber den KFZ-Brief/ Zulassungsbescheinigung Teil II aushändigt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasingnehmer; er wird den Leasinggeber vor Austausch des Leasingobjektes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrzeug-Ident-Nummer des neuen Leasingobjektes mitteilen.

6. Erklärt der Leasingnehmer den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Verkäufer zur Rückabwicklung bereit oder wird der Verkäufer aufgrund der Rücktrittsklage des Leasingnehmers rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Zahlung von Leasingraten. Der Leasinggeber erstattet dem Leasingnehmer die bis dahin vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten und etwaige gezahlte Leasingsonderzahlungen, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige vom Verkäufer erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung des Leasingnehmers werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen beim Leasingnehmer abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Abschnitt XVI Ziff. 3 unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber eine von diesem gegenüber dem Verkäufer geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Erklärt sich der Verkäufer mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag nicht einverstanden, ist der Leasingnehmer ab Erklärung dem Verkäufer gegenüber, dass er den Rücktritt vom Kaufvertrag verlange, zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich - spätestens jedoch von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung - Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Leasingnehmer mit dem Leasinggeber über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Leasingnehmer nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

7. Hat im Fall der Minderung der Verkäufer einen Teil des Kaufpreises an den Leasinggeber zurückgezahlt, berechnet der Leasinggeber auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten - unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte - und den Restwert neu auf Basis der bisherigen Berechnungsmethode.

8. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Gewährleistungspflichtigen trägt der Leasinggeber.

XIV. Kündigung

1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 2 und 3 sowie nach Abschnitt X Ziffer 6 (Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges).

2. Der Leasingnehmer und der Leasinggeber können den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Der Leasinggeber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Leasingnehmer:

- mit mindestens zwei aufeinanderfolgender Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens 10% bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5% der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Leasingraten in Verzug ist und der Leasinggeber dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung

- Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt

- der Bürge bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat

- Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zumuten ist

- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt

- bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt

3. Stirbt der Leasingnehmer, können seine Erben oder der Leasinggeber das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

4. Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

XV. Abrechnung nach Kündigung gemäß Abschnitten XIV oder X Ziffer 6

1. Würde der Leasingvertrag gemäß Abschnitt XIV gekündigt, so hat der Leasinggeber folgende Rechte

- Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeuges sofort nach Vertragsende

- Anspruch auf Leasingentgelt bis zur Rückgabe des Fahrzeuges unter Berücksichtigung von Ziffer 5 beim Service-Leasing

- Anspruch auf den Abrechnungswert

Der Abrechnungswert ergibt sich aus der Summe der vom Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingraten (ohne die auf etwaige Servicekomponenten entfallenden Ratenanteile) zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes. Ersparte Finanzierungskosten werden hierbei berücksichtigt und kommen dem Leasingnehmer zugute, indem die vorgeschriebenen Leasingrate und der Restwert auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung abgezinst werden. Die Abzinsung erfolgt zu dem Zinssatz, der dem Refinanzierungssatz bei Vertragsbeginn entspricht. Abgezinst werden jeweils nur die Netto-Werte (ohne Umsatzsteuer).

2. Der Leasinggeber lässt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen den Schätzwert des Fahrzeuges (Händlerkaufpreis) feststellen. Dieser Schätzwert wird zusammen mit dem Abrechnungswert dem Leasingnehmer schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird dem Leasingnehmer die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung dem Leasinggeber einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb einer Woche ab Benennung das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zuzüglich Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis abnimmt und bezahlt. Dem Leasinggeber bleibt es unbenommen, das Fahrzeug zu einem höheren an dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern. Der Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) wird nach Abzug der Kosten für die Schätzung bis zur Höhe des Abrechnungswertes angerechnet. Eine Restforderung ist mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

3. Nach Ablauf der Frist gem. Ziffer 2 Abs. 2 wird dem Leasingnehmer sofern der Leasinggeber das Fahrzeug nicht unverzüglich verwerten kann, vorab die Differenz zwischen Abrechnungswert und Schätzwert vorläufig in Rechnung gestellt. Nach Verwertung des Fahrzeuges wird dem Leasingnehmer mit der endgültigen Abrechnung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abrechnungswert und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös berechnet bzw. vergütet. Der Leasinggeber hat bei der Verwertung des Fahrzeuges die verkehrssübliche Sorgfalt zu beachten.

4. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Abschnitt X Ziffer 6 (Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges) gilt Ziffer 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Rückgabe des Fahrzeuges das vorzeitige Vertragsende gemäß Abschnitt X Ziffer 6 Abs. 1 und 2 tritt. Die dem Leasinggeber zufließenden Leistungen von Versicherern oder ersatzpflichtigen Dritten sowie gegebenenfalls der Nettoerlös aus dem Fahrzeugverkauf werden auf den Abrechnungswert in voller Höhe angerechnet. Eine etwaige Unterdeckung trägt der Leasingnehmer; ein Überschuss wird zu 75% vergütet. Der Leasinggeber verzichtet bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Transporter und Lkw) bei Untergang, Verlust oder von der Versicherung anerkanntem wirtschaftlichen Totalschaden auf die Differenz zwischen dem sich aus Abschnitt X Ziffer 1 ergebenden Abrechnungswert und dem vom Versicherer festgelegten Wiederbeschaffungswert, wenn die Versicherungsleistung spätestens nach drei Monaten vom Schadenstag an gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, gegebenenfalls abzüglich des vom Versicherer angesetzten Nettoverkaufserlöses, dem Leasinggeber zufließen ist. Fließt die genannte Versicherungsleistung dem Leasinggeber zu einem späteren Zeitpunkt zu und hat der Leasinggeber dem Leasingnehmer den Abrechnungswert bereits in Rechnung gestellt, so wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Differenz zwischen Abrechnungswert und Versicherungsleistung zu diesem Zeitpunkt gutschreiben. Etwaig vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder Abzüge aus dem Versicherungsverhältnis gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

5. Beim Service-Leasing erfolgt für die Komponente Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen eine Nachberechnung bzw. Vergütung gemäß dem im Leasingvertrag genannten Satz, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsabrechnung die zeitanteilige Kilometerleistung über- bzw. unterschritten wurde. Für die Komponente Reifenersatz werden die bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Leasingzeit noch ausstehenden Leasingentgelte dem Gegenwert der vertraglich vereinbarten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Reifen gegenübergestellt. Die Differenz hieraus wird im Rahmen der Vertragsabrechnung gutgeschrieben oder berechnet.

XVI. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise und im Falle des Service-Leasing die Kundenkarte) vom Leasingnehmer auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vereinbarten Rückgabebort (siehe Leasingantrag) zurückzugeben. Gibt der Leasingnehmer Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Reifenprofiltiefe bei einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von größer 7,49 t muss bei Rückgabe des Fahrzeuges mindestens 6 mm betragen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet.

3. Bei Rückgabe eines Fahrzeuges bis 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht und von Omnibussen gilt nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit folgende Regelung:

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 Absatz 1 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich dieses Minderwertes zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung (Abschnitt X Ziffer 5) bleibt dabei außer Betracht, soweit der Leasinggeber hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer ausgleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des Leasinggebers mit Zustimmung des Leasingnehmers durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Bei der Rückgabe eines Fahrzeuges größer 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht wird eine Zustandsbewertung (Gutachten) seitens der Fahrzeugrücknehmenden Stelle durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Leasinggeber.

4. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für jeden beschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

5. Bei einem Vertrag mit voller Amortisation (Restwert 0%) erhält der Leasingnehmer nach Rückgabe und Verwertung des Fahrzeuges und Erfüllung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen eine Vergütung in Höhe von 75% des sich aus der Verwertung des Fahrzeuges ergebenden Erlöses nach vorherigem Abzug des Verkaufs- und etwaiger Instandsetzungskosten. Die Verkaufskosten werden mit 5% vom Verkaufserlös festgesetzt.

6. Ein Erwerb des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stuttgart ist Gerichtsstand, sofern der Leasingnehmer und/oder der Bürge Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Das gleiche gilt, falls der Leasingnehmer und/oder der Bürge keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Der Leasingnehmer hat einen Wohnsitzwechsel bzw. die Änderung des Firmensitzes sowie den Sitz des Unternehmens dem Leasinggeber unverzüglich anzuzeigen.



innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde;
- seine Zahlungen allgemein einstellt
- als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet

3. Sollten in einem Rahmenvertrag bzw. in einer Abwicklungsvereinbarung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen worden sein, so gelten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages und der Abwicklungsvereinbarung.
4. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.